

(Berichterstatter Abg. Dr. Löbner.)

(A) eingefügt werden soll, gibt zwei Wege für eine gesonderte kirchliche Vertretung von Teilen der Kirchengemeinde an, einen einfachen in Abs. 2 und 3 ohne Erlassung besonderen Ortsgesetzes und einen umständlicheren in Abs. 4 namentlich für die Fälle einer dauernden Vertretung mit Erlaß eines Ortsgesetzes, z. B. bei Aussparrungen. Mit der Bestätigung des Ortsgesetzes wird der gesondert zu vertretende Kirchengemeindeteil für die ihm gestellten Aufgaben rechtsfähig für die Dauer seiner Wirksamkeit und hat die Befugnisse und Obliegenheiten eines Kirchenvorstandes. In Rücksicht hierauf ist für Art. VII die staatliche Genehmigung nötig. Sie zu versagen hat die Gesetzgebungsdeputation einen Anlaß nicht gesehen.

Wir kommen zum Art. VIII. Der bisherige § 32 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung lautete dahin, daß zur Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden und zur Beratung über die Bedürfnisse der Landeskirche das landesherrliche Kirchenregiment aller 5 Jahre und, wenn nötig, auch in kürzeren Zeiträumen eine Synode einberufen soll. Der Art. VIII ersetzt nun das Wort „fünf“ durch „vier“. Es sollen demnach ordentliche Synoden statt seither aller 5 Jahre künftig aller 4 Jahre stattfinden. Die vierjährigen Zeiträume sollen beginnen mit dem Jahre 1911. Die nächste ordentliche Landessynode würde demnach 1915 stattfinden. Der Landtag tritt im Herbst 1915 zusammen und tagt bis zum Frühjahr 1916. Die Bestimmung in Art. VIII ist getroffen, um eine Kollision zwischen Landtag und Synode möglichst zu vermeiden. Die Genehmigung der Abkürzung der Synodalperioden von 5 auf 4 Jahre empfiehlt die Gesetzgebungsdeputation.

Natürlich wird dadurch, daß nunmehr in je zwei Jahrzehnten statt 4 Synoden 5 Synoden stattfinden, eine Mehrbelastung der Staatskasse bedingt. Sie ist aber eine ziemlich bescheidene, wie Sie aus der Begründung auf S. 4 ersehen wollen, wo der jährliche Mehraufwand für alle auf Grund des vorliegenden Kirchengesetzes eintretenden Änderungen sich auf rund jährlich 5250 M. beläuft. Ihrer Gesetzgebungsdeputation erschien dieser Mehraufwand unbedenklich. Es ist ja auch zu berücksichtigen, daß diese Verkürzung der Synodalperioden geeignet ist, die Einberufung von außerordentlichen Synoden zu ersparen. Natürlich würde bei Beibehaltung eines fünfjährigen Turnus der Synoden sich häufiger das Bedürfnis nach einer außerordentlichen Synode nötig machen als bei den vierjährigen.

Die berechneten Mehrkosten nun von 5250 M. genügen, um zugleich all den Mehraufwand zu decken, der durch Art. IX, IXa und Xa entsteht, die gewisse Ände-

rungen der bestehenden Ordnung bringen. Das sind vor (C) allen Dingen folgende Änderungen. Der Art. IX bringt zu § 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung eine Vermehrung der Wahlbezirke um 3 Bezirke in den Erblanden, demnach um 6 Mitglieder, 3 weltliche und 3 geistliche, sowie um 2 von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu bestimmende Mitglieder. Der Art. IXa bringt zu § 35 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung eine Vermehrung der Wahlbezirke in der Oberlausitz um einen Bezirk und ein geistliches Mitglied. Art. Xa endlich bringt zu dem § 44 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung die altgewohnte, berechtigte Gleichstellung der Synodalmitglieder in bezug auf Tagegelde mit den Mitgliedern der Ständekammern, dergestalt, daß der Betrag der Tagegelde von 12 M. auf 15 M. für Auswärtige, von 6 auf 7½ M. für Dresdner erhöht wird, entsprechend also der Höhe der während eines außerordentlichen Landtages zu gewährenden Tagegelde. Die dabei gewählte etwas umständliche Ausdrucksweise ist gewählt worden, um in zweckmäßiger Weise die dauernde Gleichstellung für alle Fälle ohne jeweilige Gesetzesänderung festzustellen. Dabei ist auch bestimmt, daß eine Vergütung für den Reiseaufwand gewährt wird. Die Synodalen erhalten zurzeit freie Fahrt zwischen ihrem Wohnorte und Dresden für die Dauer der Synode sowie 3 Tage vorher und nachher. Ich komme auf diesen Punkt (D) noch einmal zurück, möchte aber jetzt des Zusammenhanges wegen auf Art. X ff. noch kurz zukommen.

Um mehr als seither dem § 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zu entsprechen, der bestimmt, daß die evangelisch-lutherische Bevölkerung der Erblande möglichst gleich in den Wahlbezirken verteilt sein möge, ist durch den unserer Genehmigung nicht unterliegenden Art. X bestimmt worden, daß die sogenannten „Wandermandate“ des Abs. 6 des § 38 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung künftig wegfallen sollen. Dafür wird denjenigen sechs Wahlbezirken, die nach der letzten Volkszählung die höchste Seelenzahl haben, noch je ein weltlicher Abgeordneter zugeteilt.

Durch den Art. XI, der noch der Genehmigung der Stände bedarf, wird hinter dem Schlußparagraphen 44 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung noch ein § 45 angefügt des Wortlautes:

„In besonderen Fällen kann auf Ansuchen von Bestimmungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung Befreiung erteilt werden (§ 7 Abs. 1a des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, G. u. B. D. Bl. S. 376).“

Meine Herren! Schon bisher stand nach § 7 des Konsistorialgesetzes vom 15. April 1873 den in Evangelicis beauftragten Ministern die Beschlußfassung über Ab-